

Wien, am 10. September 1986

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl.3474 DW
Sachbearbeiter: Dr. HAMMER
DVR: 000060

GZ. 1055.319/2-I.2/86

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes
über den Schutz der persönlichen Freiheit
1 Beilage (25-fach)

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	41 .GE'986
Datum:	12. SEP. 1986
Verteilt	16. SEP. 1986

[Handwritten signature]
St. Abzwangere
Wien

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem vom BKA-VD mit Zl. 600.635/20-V/1/86 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit zu übersenden.

Für den Bundesminister:

i.V. Strohal

F.d.R.d.A:
[Handwritten signature]

Wien, am 10. September 1986

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3404 DW
Sachbearbeiter: Dr. HAMMER
DVR: 0000060

GZ. 1055.319/2-I.2/86

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über den Schutz der
persönlichen Freiheit

Zu do. Zl. 600.635/20-V/1/86

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit oz. Zahl anher übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem gegenständlichen Entwurf verbundene Absicht, in der österreichischen Rechtsordnung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der österreichische Vorbehalt zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückgezogen werden kann, ist auch im dringenden außenpolitischen Interesse des Bundes gelegen und ist daher wärmstens zu unterstützen.

Was die beiden vom BKA-VD besonders herausgestrichenen Fragen anlangt, ob der 2. Satz des Art. 3 des Entwurfes als ausreichende Grundlage zur weitgehenden Zurückdrängung des Kumulationsprinzips angesehen werden kann, und ob der Art. 8 Abs. 3 des Entwurfes die (allfällige) Normenkonkurrenz zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem übrigen innerstaatlichen Recht ausreichend zu lösen imstande wäre, so sieht das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten keinen durchschlagenden Grund dafür, diese beiden Fragen zu verneinen.

Für den Bundesminister:

i.V. Strohal

F.d.R.d.A.:

